

ZH_OBERGERICHT NP220001 vom 12. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP220001

FR: ZH_OBERGERICHT NP220001 du 12 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT NP220001 del 12 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Der Kläger (Berufungskläger), der am 9. Februar 2012 wegen eines Bandscheibenvorfalls im Lendenwirbelbereich operiert worden war und ab diesem Zeitpunkt regelmässig Schmerzmittel in hoher Dosierung eingenommen hatte, erlitt am 26. Juni 2012 einen Auffahrunfall. Am 5. Juli 2012 fuhr erneut ein Fahrzeug auf sein Auto auf. Der Kläger macht geltend, die zweite Kollision vom 5. Juli 2012 habe bei ihm zu einer Instabilität der Halswirbel C3 und C4 mit Retrolisthesie (d.h. einem nach hinten verschobenen Abschnitt der Wirbelsäule) des Wirbels C3 gegenüber dem Wirbel C4 von mehr als 2 mm und einem Bandscheibenvorfall (also einer Erkrankung der Wirbelsäule, bei der Teile der Bandscheibe in den Wirbelkanal vortreten [Diskushernie]) bei den Halswirbeln C5 und C6 mit Druck auf das Rückenmark (Myelonkompression) geführt (vgl. insbes. Urk. 2 S. 9 f., S. 13 f. und S. 19 f.). Bei der Beklagten (Berufungsbeklagte) handelt es sich um die Motorfahrzeughaftpflichtversicherin des bei der Kollision vom 5. Juli 2012 auffahrenden Fahrzeughalters (Urk. 2 S. 3; Urk. 15 S. 9). Mit seiner Klage verlangt der Kläger gestützt auf Art. 58 und Art. 65 SVG wegen der aus dem Unfallereignis vom 5. Juli 2012 entstandenen Verletzung den teilweisen Ersatz von Erwerbsschaden sowie eine (Teil-)Genugtuung (Urk. 2 S. 3 ff.; Urk. 120 S. 2 f. und S. 6 ff.). Die Beklagte widersetzt sich diesen Forderungen und bestreitet insbesondere ein Auftreten neuer Beschwerden nach dem Unfall vom 5. Juli 2012 bzw. eine Verschlimmerung vorbestehender Beschwerden sowie den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen diesem Unfall und dem Gesundheitszustand des Klägers. Aufgrund der grossen zeitlichen Latenz zwischen dem Unfallereignis und dem Eintritt der Beschwerden sei besagter Unfall nicht geeignet gewesen, "die Diskushernien C5/C6 und C3/4" zu verursachen (Urk. 15 S. 2 ff., insbes. S. 20; Urk. 126 S. 4 ff.). Die körperlichen Beeinträchtigungen des Klägers als solche – Instabilität der Halswirbel C3 und C4 sowie

- 5 - Bandscheibenvorfall bei den Halswirbeln C5 und C6 – bestreitet sie grundsätzlich nicht (vgl. insbes. Urk. 15 S. 20).

E. 2

Mit Urteil vom 2. März 2017 wies das Einzelgericht im vereinfachten Verfahren des Bezirksgerichts Winterthur (Vorinstanz) die Klage mangels Schlüssigkeit des klägerischen Tatsachenvortrags zum natürlichen Kausalzusammenhang unter ausgangsgemässer Regelung der Nebenfolgen ab (Urk. 42 = Urk. 52A/51). Hiergegen erhob der Kläger Berufung (Urk. 52A/50). Am 12. März 2018 beschloss die Kammer in Gutheissung der Berufung, das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 53 = Urk. 52A/65). Nach Durchführung eines Beweisverfahrens (vgl. Prot. I S. 6 ff.) wies die Vorinstanz die Klage mit Urteil vom 17. Januar 2022 abermals ab, unter Kosten-

und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers (Urk. 114 = Urk. 121). Für weitere Einzelheiten der Prozessgeschichte kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 121 S. 3 ff. E. II).

E. 3

Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine uneingeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1; BGer 5A_1049/2019 vom 25. August

- 7 - 2021, E. 3). Im Unterschied zur Beschwerde (vgl. Art. 320 lit. b ZPO) setzt die Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheids mithin keine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts voraus. Vielmehr ist – im Rahmen der erhobenen Rügen – auch die erstinstanzliche Beweiswürdigung frei (und nicht nur auf Willkür; vgl. Urk. 120 S. 19 [Ziff. 1.9]) zu überprüfen.

E. 4

Mit Bezug auf die formellen Anforderungen an die schriftliche Berufungsbegründung und -antwort (Art. 311 Abs. 1 ZPO und BGer 4A_496/2016 vom

E. 8

Im Ergebnis ist die Berufung gutzuheissen und das vorinstanzliche Urteil aufzuheben. Da (auch) die weiteren Haftungsvoraussetzungen ungeprüft blieben und damit ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde, ist die Sache im Sinne der Erwägungen zur Fortsetzung des Verfahrens und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 ZPO). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Verfahrensausgang (Rückweisung) rechtfertigt es sich, lediglich eine Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren festzusetzen und die Verteilung der zweitinstanzlichen Prozesskosten (Art. 95 Abs. 1 lit. a und b ZPO) dem neuen Entscheid der Vorinstanz zu überlassen, d.h. (grundsätzlich) vom definitiven Ausgang des Verfahrens abhängig zu machen (Art. 104 Abs. 4 ZPO; KUKO ZPO-Schmid/Jent-Sørensen, Art. 104 N 7; BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 104 N 7; BK ZPO I-Sterchi, Art. 104 N 16). Dabei ist vorzumerken, dass der Kläger für die zweitinstanzlichen Gerichtskosten einen Vorschuss von Fr. 4'000.– geleistet hat (vgl. Urk. 124). 2. Der Streitwert des vorliegenden Berufungsverfahrens beträgt Fr. 30'000.– (Art. 91 Abs. 1 ZPO; BGer 4A_307/2021 vom 23. Juni 2022, E. 2.2.3). Ausgehend von diesem Streitwert ist die zweitinstanzliche Entscheidgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 4'000.– festzusetzen. Eine volle Parteientschädigung für das vorliegende (zweite) Berufungsverfahren wäre auf Fr. 5'000.– (zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer) zu bemessen (§ 4 Abs. 1, § 11 und § 13 Abs. 1 AnwGebV).

- 26 - Es wird beschlossen: 1. Das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht im vereinfachten Verfahren, vom 17. Januar 2022 wird aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die Entscheidgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt. 3. Die Regelung der Prozesskosten des vorliegenden Berufungsverfahrens wird dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorbehalten. 4. Es wird vorgemerkt, dass der Kläger für die Gerichtskosten des vorliegenden Berufungsverfahrens einen Vorschuss von Fr. 4'000.–

geleistet hat. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erst- und zweitinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) i.V.m. Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert der Hauptsache beträgt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 27 - Zürich, 12. Juni 2023 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die
Gerichtsschreiberin: lic. iur. C. Faoro versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.